

**Erläuterungen zum Versicherungsumfang
der Tierhalterhaftpflichtversicherung
für die Mitglieder der Rettunghundestaffeln
im Bundesverband für das Rettungshundewesen e.V.
(Stand 01.01.2009)**

Versicherungsumfang

Versichert im Rahmen der

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Ausgabe Januar 2008

ist die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Mitgliedes der Rettunghundestaffel als Hundehalter des/der versicherten Tiere(s) – nachfolgend Versicherungsnehmer genannt.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, d.h. derjenigen Person, die das Tier vorübergehend in Obhut nimmt, sofern dies nicht gewerbsmäßig erfolgt.

Versicherungssummen

3.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000,00 EUR für Vermögensschäden

Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

	Variante I	Variante II
Die <u>Selbstbeteiligung je Schadenfall</u> beträgt	100,00 EUR /	ohne SB

Nicht versichert werden **Kampfhunde**.

Als solche gelten: Fila Brasileiro, Mastino Napoletano, Argentinischer Mastiff, Tosa Inu, Bordeaux Dogge, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Bullterrier, Pit-Bullterrier und Kreuzungen mit diesen Hunden.

Soweit allerdings für Kampfhunde ein von der Rettungsstaffel offiziell bestätigter Nachweis einer Ausbildung zum Rettungshund erbracht wird **und** der Hundehalter aktives Mitglied einer versicherten Rettunghundestaffel ist, kann auf Antrag separater Versicherungsschutz geboten werden.

Kampfhunde, deren Halter lediglich passive Mitglieder der Rettunghundestaffel sind und daher keinen Ausbildungsnachweis erbringen können, sind nicht versicherbar.

Welpen

Mitversichert sind auch Welpen bis 6 Monate nach der Geburt, sofern die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind. Ab dem 7 Monat entfällt der Versicherungsschutz für diese Welpen, sofern der Versicherungsnehmer diese Tiere nicht zur Neuberechnung des Beitrages meldet.

Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall EUR 150.000,00, begrenzt auf EUR 300.000 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind

a) Haftpflichtansprüche wegen

- (1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- (3) Glasschäden (auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

An jedem Schaden hat sich der Versicherungsnehmer mit EUR 150,00 zu beteiligen.

Auslandsschäden

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören – ohne zeitliche Begrenzung – sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausschlüsse

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, insbesondere wenn sie durch Ausübung der Jagd begründet sind.
- Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
- Strafen und Bußgelder.